

der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft gilt es, die Übereinstimmung zwischen den individuellen und Kollektiv- sowie den gesamtgesellschaftlichen Interessen herzustellen. Das erfordert von den leitenden Staats- und Wirtschaftsfunktionären wissenschaftliche Voraussicht und exakte Analysen; denn entsprechend der Dynamik der Entwicklung der modernen Produktivkräfte und der Entfaltung der sozialistischen Produktionsverhältnisse muß diese Übereinstimmung ständig aufs neue herbeigeführt werden.⁹

Fehlverhalten, Rechtsverletzungen und Straftaten sind — abgesehen von solchen Verbrechen, in denen sich unmittelbar die staatsfeindliche Tätigkeit des Imperialismus niederschlägt — Ausdruck nicht verwirklichter Interessenübereinstimmung; denn der Rechtsverletzer ist bestrebt, seine spontanen, gesellschaftsblinden Interessen gegen die Interessen der Gesellschaft oder des Kollektivs durchzusetzen, bzw. er läßt diese Interessen bei seinen Entscheidungen außer acht. Die Verwirklichung der Interessenübereinstimmung als wichtigster Triebkraft der Entwicklung ist ein Prozeß, in dem ständig neue Widersprüche auftreten, die die staatliche Leitung immer wieder vor neue Aufgaben stellen und neue Formen der staatlichen Führungstätigkeit erfordern.

Die Verhütung und Bekämpfung gesellschaftlichen Fehlverhaltens — in krassester Form von Vergehen und Verbrechen — stellt auch bestimmte Anforderungen an die Qualität der sozialistischen Rechtsordnung als Ganzes. Schon Marx schrieb in seinem Artikel zu den „Debatten über das Holzdiebstahls-gesetz“: „Der weise Gesetzgeber wird das Verbrechen verhindern, um es nicht bestrafen zu müssen.“¹⁰ Erst das sozialistische Recht vermag diese Funktion zu erfüllen, aber zugleich ist es dazu notwendig veranlaßt, will es seiner objektiv bedingten Rolle im gesellschaftlichen System des Sozialismus gerecht werden.

Die Verbesserung der Qualität der Steuerung und Regelung der gesellschaftlichen Prozesse auch und vor allem mittels des sozialistischen Rechts ist eine wichtige und bisher zuwenig genutzte Reserve für die Ausschaltung gesellschaftswidrigen Verhaltens. Die sozialistische Gesellschaft ist noch nicht in der Lage und wird es sicher auch auf absehbare Zeit nicht sein, alle Konfliktstoffe auszuräumen. Dazu fehlen vielfach die ökonomischen Voraussetzungen. Aber weil das so ist, müssen die Steuer- und Regelsysteme der sozialistischen Gesellschaft, unter ihnen auch das sozialistische Recht, so entwickelt werden, daß sie auch unter diesen Bedingungen die Menschen veranlassen, sich in komplizierten und Konfliktsituationen zu gesellschaftsgemäßem Verhalten zu entscheiden und nicht den Ausweg in individuell-anarchistischem, gesellschaftswidrigem Handeln zu suchen.¹¹ Gerade hierdurch kann der den Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft eigenen Tendenz, gesellschaftlichem Fehlverhalten entgegenzuwirken, zum Durchbruch verholfen werden. Damit könnten auch Erscheinungen der Resignation und Kapitulation, die angesichts noch nicht gelöster und auf absehbare Zeit auch nicht lösbarer ökonomischer Probleme auftreten können, entgegengewirkt werden. Auf dem Gebiet der richtigen, den gesellschaftlichen Realitäten entsprechenden Steuerung und Regelung gesellschaftlicher Prozesse liegen große Möglichkeiten, um noch vorhandene Konfliktstoffe nicht zur Aktion kommen zu lassen und gesellschaftsgemäßes Verhalten zu stimulieren. Hier lassen sich schon jetzt oder doch demnächst zahlreiche Bedingungen positiv verändern.

0 W. Stoph, Die Durchführung der volkswirtschaftlichen Aufgaben, Berlin 1967, S. 12

10 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. I, Berlin 1957, S. 120

11 Vgl. dazu E. Buchholz / R. Hartmann / J. Lekschas, Sozialistische Kriminologie, Berlin 1966, Teil II, 1. Kapitel.